

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Entwurfssfassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;">S A T Z U N G über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss vom 15.03.2016 (Delegationssatzung SGB XII)</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 99 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII) (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das SGB XII) vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss am 22.12.2004 folgende Delegationssatzung SGB XII beschlossen, zuletzt geändert mit Beschluss vom 15.03.2016:</p>	<p style="text-align: center;">S A T Z U N G über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss vom xx.xx.xxxx (Delegationssatzung SGB XII)</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 99 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII - Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), in Verbindung mit § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe (Delegationssatzung SGB XII) beschlossen:</p>	<p>Aktualisierung und Präzisierung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss als örtlicher Träger der Sozialhilfe gem. § 3 Abs. 2 SGB XII überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichem Träger obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Rhein-Kreis Neuss Richtlinien und Weisungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Heranziehung</p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen.</p> <p>(2) Soweit Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbracht werden, werden die Leistungen in Bundesauftragsverwaltung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt (§ 1 Absatz 2 AG-SGB XII NRW).</p>	<p>Überschrift dient der besseren Übersicht. Änderungen in Abs. 1 sind nur redaktioneller Natur.</p> <p>Bundesauftragsverwaltung im 4. Kapitel SGB XII existiert seit 2013. Es ist bisher versäumt worden, die Delegationssatzung entsprechend anzupassen. Keine Auswirkungen in der Praxis. Der bestehende Abs. 2 wird zukünftig in § 4 Abs. 2 geregelt.</p>

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

<p>(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.</p>	<p>(3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Rhein-Kreis Neuss die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.</p> <p>(4) Die Heranziehung erstreckt sich für die nicht übertragenen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 auch auf die Aufnahme von Anträgen im Rahmen der hierzu bestehenden Richtlinien.</p> <p>(5) Die Heranziehung schließt den Sozialdatenabgleich nach dem Vierzehnten Kapitel SGB XII sowie die statistischen Meldungen gemäß dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII mit ein.</p> <p>(6) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, unbeschadet der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden und die Aufgaben im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden von seiner Zustimmung abhängig zu machen.</p>	<p>Inhalt wurde aus § 2 Abs. 5 übernommen sowie damit einhergehend auch angepasst.</p> <p>Klarstellung zum Delegationsumfang dient der bereits geübten Praxis.</p> <p>Einfügung einer neuen Auffangregelung, um sicherzustellen, dass der Kreis in besonderen Fallkonstellationen Entscheidungen im Sinne seines Weisungsrechts selbst umsetzen kann oder die Kommunen diese nur nach Rücksprache und nach Zustimmung durch den Kreis umsetzen können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Von der Übertragung des § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:</p> <p>1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII)</p> <p>2. Altenhilfe (71 SGB XII), soweit finanzielle Aufwendungen entstehen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ausnahmen von der Heranziehung</p> <p>(1) Von der Übertragung des § 1 sind ausgenommen:</p> <p>1. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60a SGB XII sowie ab 01.01.2018 bis 31.12.2019 auch §§ 139 bis 145 SGB XII)</p> <p>2. Altenhilfe nach § 71 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 SGB XII</p>	<p>Überschrift dient der besseren Übersicht. Redaktionelle Änderung.</p> <p>Anpassung der Paragrafenaufzählung aufgrund gesetzlicher Änderung zum 01.01.2017 sowie zusätzliche Anpassung derselben, da die Vorschriften für die Eingliederungshilfe in 2018-2019 um Regelungen zum Gesamtplanverfahren erweitert werden.</p> <p>Infolge des PSG III können in besonderen Fällen Bedarfe, die bis 2016 der Hilfe zur Pflege zugeordnet waren, ab 2017 u.a. über § 71 SGB XII ausgekehrt werden. Um weiterhin eine Leistungsgewährung aus einer Hand sicherzustellen, wird zukünftig daher ein Großteil der Altenhilfe auf die Kommunen delegiert. Ausgenommen hiervon bleibt Beratung und Unterstützung, die beim Kreis (50.3) verbleiben soll (u.a. Pflegeberatungsbüro).</p>

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

<p>3. Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (§§ 61 ff. SGB XII).</p> <p>4. Entscheidungen über Hilfen in sonstigen Lebenslagen gem. § 73 SGB XII für Personen in voll- und teilstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI)</p> <p>5. Die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Abschnitt 2 des Dreizehnten Kapitels SGB XII (§§ 106 bis 112 SGB XII)</p> <p>6. Erteilung von Löschungsbewilligungen</p> <p>7. Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen</p> <p>(2) Nr. 1 und Nr. 2 des § 2 Abs. 1 gelten nicht für die Stadt Neuss.</p> <p>(3) Von der Übertragung bleiben folgende Personenkreise der Grundsicherung des Vierten Kapitels des SGB XII ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten 2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll erwerbsgemindert sind und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten 	<p>3. Entscheidungen über Sozialhilfe im Sinne des § 8 SGB XII für Bewohner in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI</p> <p>Entscheidungen über Hilfen in sonstigen Lebenslagen gem. § 73 SGB XII für Personen in voll- und teilstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI)</p> <p>Die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach dem Abschnitt 2 des Dreizehnten Kapitels SGB XII (§§ 106 bis 112 SGB XII)</p> <p>Erteilung von Löschungsbewilligungen</p> <p>4. Die Abwicklung von Kostenerstattungen in Verfahren nach bestehenden Frauenhausvereinbarungen</p> <p>(2) Nummer 1 und Nummer 2 des § 2 Absatz 1 gilt nicht für die Stadt Neuss.</p> <p>(3) Von der Übertragung bleiben folgende Personenkreise der Grundsicherung des Vierten Kapitels des SGB XII ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten 2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll erwerbsgemindert sind und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erhalten 	<p>Präzisierung des Einrichtungsbegriffes. Auch wurde infolge des PSG III eine Ausweitung auf alle Sozialhilfeleistungen notwendig, da ab 01.01.2017 Bedarfe der Hilfe zur Pflege für bestimmte Personen (PG0 + PG1) nicht mehr als Hilfe zur Pflege, sondern nach anderen Vorschriften gewährt werden müssen. Die Änderung der Delegationssatzung hätte u.a. zur Folge, dass die Leistungsbewilligung in Fällen des Aufenthaltes in der Seniorengemeinschaft St. Andreas (Kloster Langwaden) delegiert werden würde; dagegen würden alle Fälle der Kurzzeitpflege in Pflegeeinrichtungen zukünftig vom Kreis bearbeitet.</p> <p>Regelung nicht notwendig, da Inhalt dieser in der neugefassten Nr. 3 des § 2 Abs. 1 aufgeht.</p> <p>Die Bearbeitung sollte von der Stelle durchgeführt werden, die auch für die Leistungsgewährung verantwortlich war bzw. ist. Darüber hinaus entspricht die Übertragung auch der geübten Praxis.</p> <p>Entfällt wegen fehlender Relevanz.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Regelung des Abs. 3 nicht notwendig, da Regelungsinhalt in der neugefassten Nr. 3 des § 2 Abs. 1 aufgeht.</p>
---	---	---

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

<p>(4) Für die im vorgenannten Absatz aufgeführten Personenkreise ist der Rhein-Kreis Neuss gleichzeitig zuständig für die in Einzelfällen über den Grundsicherungsbedarf hinausgehenden Bedarfe, die nach den Bestimmungen des SGB XII zu decken sind.</p> <p>(5) Abweichend von Absätzen 1, 3 und 4 ist die Aufnahme von Anträgen von der Übertragung nicht ausgenommen.</p>	<p>(4) Für die im vorgenannten Absatz aufgeführten Personenkreise ist der Rhein-Kreis Neuss gleichzeitig zuständig für die in Einzelfällen über den Grundsicherungsbedarf hinausgehenden Bedarfe, die nach den Bestimmungen des SGB XII zu decken sind.</p> <p>(5) Abweichend von Absätzen 1, 3 und 4 ist die Aufnahme von Anträgen von der Übertragung nicht ausgenommen.</p>	<p>Regelung des Abs. 4 nicht notwendig, da Regelungsinhalt in der neugefassten Nr. 3 des § 2 Abs. 1 aufgeht.</p> <p>Regelungsinhalt wird in § 1 Abs. 4 fortgeführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein.</p> <p>(2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 6 SGB XII.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen</p> <p>(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des Rhein-Kreises Neuss gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 94 SGB XII im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein; erforderlichenfalls auch im Zwangswege.</p> <p>(2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entscheiden im eigenen Namen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von entsprechenden Forderungen im Rahmen der hierzu bestehenden Weisungen. Wird bei Stundung und befristeter Niederschlagung ein Betrag von 25.000 Euro, bei unbefristeter Niederschlagung und beim Erlass ein Betrag von 5.000 Euro überschritten, ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Fachamtes des Rhein-Kreises Neuss einzuholen. Die vorstehenden Zustimmungsvorbehalte sind auch im Rahmen von Insolvenzverfahren zu beachten.</p> <p>(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgen und ahnden, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, für den Rhein-Kreis Neuss Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 6 SGB XII.</p>	<p>Überschrift dient der besseren Übersicht.</p> <p>Klarstellung zum Delegationsumfang.</p> <p>Klarstellung zum Delegationsumfang dient der bereits geübten Praxis. Punkt 6.1 der „Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Kreises Neuss sowie über die Aussetzung der Vollziehung“ wird eingehalten. Die Einfügung des Zustimmungsvorbehalts ist darüber hinaus notwendig, da die o.g. Dienstanweisung lediglich internen Charakter hat und somit den Kommunen evtl. auch nicht bekannt ist.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

	<p style="text-align: center;">§ 4 Weisungsrecht</p> <p>(1) Soweit Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII durchgeführt werden, kann die Aufsicht führende Behörde gegenüber dem Rhein-Kreis Neuss Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Diese Vorgaben werden durch den Rhein-Kreis Neuss den kreisangehörigen Kommunen zur verbindlichen Umsetzung weitergeleitet.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Rhein-Kreis Neuss Richtlinien und Weisungen. Abweichungen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Rhein-Kreises Neuss.</p>	<p>Überschrift dient der besseren Übersicht.</p> <p>Die Verbindlichkeit der Richtlinien und Weisungen und die Urheberschaft dieser für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII im Rahmen der Ausübung der Bundesauftragsverwaltung werden verdeutlicht.</p> <p>Durch den separaten § 4 und der Übernahme der Regelung des § 1 Abs. 2 in den Abs. 2 des § 4 wird die Ausübung des Weisungsrechts im Allgemeinen geregelt. Durch die Einfügung nach dem Abs. 1 wird hierdurch verdeutlicht, dass der Kreis im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung auch weitergehende Weisungen für das 4. Kapitel SGB XII erlassen kann, sofern diese den Weisungen nach Abs. 1 nicht widersprechen. Erstmals neu wird zusätzlich geregelt, dass die Kommunen mit vorheriger aber auch mit nachträglicher Zustimmung (z.B. in atypischen Eilfällen) abweichende Entscheidungen treffen können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.</p> <p>(2) Soweit gegen einen Widerspruchsbescheid im Sinne des Abs. 1 Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernehmen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Prozessvertretung. Dies gilt auch für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 86b SGG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Rechtshilfe, Widerspruchs- und Klageverfahren</p> <p>(1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Rhein-Kreis Neuss zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.</p> <p>(2) Soweit gegen einen Ausgangsbescheid in der Gestalt eines Widerspruchsbescheides des Rhein-Kreises Neuss im Sinne des Absatzes 1 Anfechtungsklage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernehmen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Prozessvertretung. Satz 1 gilt ebenso für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, für Verpflichtungs-, Leistungs- und Untätigkeitsklagen sowie in Angelegenheiten der Beiladung einschließlich der mit den jeweiligen Klagearten verbundenen Rechtsmittel.</p>	<p>Folgeänderung durch Einfügung eines neuen § 4. Überschrift dient der besseren Übersicht.</p> <p>Erforderliche Richtigstellung bzgl. der Widerspruchseinlegung dient der bereits geübten Praxis. Darüber hinaus Klarstellung zum Delegationsumfang, die ebenfalls der bereits geübten Praxis dient (nach aktueller Fassung ist z.B. die Prozessvertretung in Beiladungsangelegenheiten fälschlicherweise nicht delegiert).</p>

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

	<p>(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dürfen Revisionen in Angelegenheiten nach Absatz 2 nur mit Zustimmung des Rhein-Kreises Neuss einlegen.</p> <p>(4) Soweit Beteiligungen an gerichtlichen Verfahren nicht von den Absätzen 2 und 3 erfasst sind, behält sich der Rhein-Kreis Neuss vor, im Einzelfall die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Prozessvertretung heranzuziehen.</p>	<p>Einschränkung der Delegation, damit kostenintensive Rechtsprozesse vor dem BSG nur beim grundsätzlichen Interesse des Kreises geführt werden sollen.</p> <p>Einfügung einer Auffangregelung im Sinne einer salvatorischen Klausel falls im Rahmen der delegierten Sozialhilfe die Prozessvertretung eines versehentlich nicht aufgelisteten Rechtsmittels nicht delegiert wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.</p> <p>(2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die entstandenen Prozesskosten entsprechend der hierzu bestehenden Richtlinien.</p> <p>(3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten.</p> <p>Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Kostenregelung</p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.</p> <p>(2) Der Rhein-Kreis Neuss erstattet die mit der Durchführung der Vorverfahren verbundenen notwendigen Aufwendungen sowie die mit der Prozessführung verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten entsprechend der hierzu bestehenden Weisungen.</p> <p>(3) Der Rhein-Kreis Neuss ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.</p>	<p>Folgeänderung durch Einfügung eines neuen § 4. Überschrift dient der besseren Übersicht.</p> <p>Streichung des Begriffes Prozesskosten und Präzisierung des Regelungsinhaltes, da die Verfahren vor dem Sozialgericht grundsätzlich kostenfrei sind. Letztlich sind hiermit notwendige Auslagen sowie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten gemeint, die z.B. in Widerspruchsverfahren (§ 63 SGB X) oder in Gerichtsverfahren (§§ 184 und 193 SGG) anfallen können.</p>

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Fachaufsicht</p> <p>(1) Der Rhein-Kreis Neuss behält sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vor. Ferner kann er sich jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen oder vor Ort die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.</p> <p>(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich zusätzlich auch auf die Prüfung, dass die Ausgaben des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, sofern die Aufsicht führende Behörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung von der Möglichkeit des § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AG-SGB XII NRW Gebrauch macht.</p>	<p>Folgeänderung durch Einfügung eines neuen § 4. Überschrift dient der besseren Übersicht.</p> <p>Konkretisierung dessen, welche Rechte der Kreis im Rahmen der Fachaufsicht innehat (z.B. Berichtspflicht).</p> <p>Hinweis zum ergänzenden Prüfungsrecht für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, welches sich aus dem AG-SGB XII NRW ergibt. Die Regelung korrespondiert zum Prüfungsrecht durch die einzelnen Rechnungsprüfungsämter und ist Gegenstand der Fachaufsicht durch das Sozialamt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Prüfungspflicht kommunaler Rechnungsprüfungsämter</p> <p>Um den nach § 7 Absatz 2 AG-SGB XII erforderlichen Nachweis (Testat) über die wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerledigung erstellen zu können, haben die Rechnungsprüfungsämter der kreisangehörigen Kommunen, die nicht an das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss angeschlossen sind, ein entsprechendes Untertestat nach dem vom Land vorgegebenen Muster zu erstellen und dieses bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Sozialamt des Rhein-Kreises Neuss vorzulegen.</p>	<p>Folgeänderung durch Einfügung neuer Paragraphen.</p> <p>Aufgrund der Testierpflicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung wird die notwendige Erstellung von Untertestaten einzelner Kommunen (Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss) erstmals verbindlich durch Einfügung eines gesonderten Paragraphen geregelt (dies dient u.a. auch fristwahrenden Aspekten).</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28.12.2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2011 aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig wird die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Rhein-Kreis Neuss (Delegationssatzung SGB XII) vom 28. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 aufgehoben.</p>	<p>Folgeänderung durch Einfügung der neuen §§ 4, 8. Überschrift dient der besseren Übersicht.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

Delegationssatzung SGB XII - Synopse

Bekanntmachungsanordnung	Bekanntmachungsanordnung	
<p>Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Neuss/Grevenbroich, den 16.03.2016</p> <p>Hans-Jürgen Petrauschke Landrat</p>	<p>Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. <p>Neuss/Grevenbroich, den xx.xx.xxxx</p> <p>Hans-Jürgen Petrauschke Landrat</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>